Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
01-26

Russland, Rom II und das Vermögen im Inland.

Der Jahresauftakt gehört dem internationalen Verfahrensrecht. Der Bundesgerichtshof hält an völkerrechtlichen Zusagen auch gegenüber russischen Parteien fest, der EuGH ordnet die Haftung ausländischer Geschäftsführer kollisionsrechtlich ein.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 15.01.2026, I ZB 53/25, SchiedsVZ 2026, 87

Eine russische Gesellschaft betrieb die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs. Der Antrag der deutschen Gegenseite auf Prozesskostensicherheit blieb ohne Erfolg. Die von Deutschland in Art. 17 Abs. 1 HZPÜ übernommene Verpflichtung, auch gegenüber Angehörigen der Russischen Föderation auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten, ist durch die völkerrechtswidrigen Angriffe Russlands auf die Ukraine nicht entfallen. § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO stellt allein auf die völkerrechtliche Verpflichtung ab, nicht auf die tatsächliche Durchsetzbarkeit von Kostenerstattungsansprüchen.

Für die Praxis. Gegenüber Klägern aus Vertragsstaaten des HZPÜ ist die Sicherheitsleistung kein Druckmittel. Das Kostenrisiko gehört in die Verfahrensstrategie.

ENTSCHEIDUNG

EuGH, Urteil vom 15.01.2026, C-77/24, EuZW 2026, 164

Ein Spieler mit Wohnsitz in Österreich verlangte von den Geschäftsführern einer maltesischen Glücksspielgesellschaft Ersatz seiner Verluste, weil die Gesellschaft ohne österreichische Konzession angeboten hatte. Die deliktische Klage gegen die Geschäftsführer fällt nicht unter die gesellschaftsrechtliche Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. d Rom II-VO. Der Schaden gilt nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO als in dem Mitgliedstaat eingetreten, in dem der Spieler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die Praxis. Die Haftung von Organen gegenüber Dritten folgt nicht automatisch dem Gesellschaftsstatut. Über das anwendbare Recht entscheidet der Aufenthaltsort des Geschädigten.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 22.01.2026, 102 Sch 143/23, BeckRS 2026, 573

Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ist bei einem deutschen Gericht auch ohne deutschen Schiedsort zulässig, wenn der Antragsgegner über Vermögen im Inland verfügt. Sind Existenz und Authentizität des Schiedsspruchs unstreitig, genügt eine Kopie nebst Übersetzung. Eine Teilvollstreckbarerklärung ist möglich, wenn der Teil selbständig abgrenzbar ist.

Für die Praxis. Inlandsvermögen des Schuldners eröffnet den Weg nach Deutschland. Die Formalien des § 1064 ZPO sind kein Zulässigkeitsproblem.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 21.01.2026, 101 SchH 146/25 e, BeckRS 2026, 263

Mit dem Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO kann festgestellt werden, dass ein Rechtsstreit von einer Schiedsvereinbarung nicht erfasst wird. Ein sofortiges Anerkenntnis ist zulässig, § 93 ZPO gilt auch hier. Hat der Antragsgegner vorprozessual nicht zu erkennen gegeben, dass er das Schiedsgericht für zuständig hält, und erkennt er sofort an, trägt der Antragsteller die Kosten.

Für die Praxis. Vor dem Feststellungsantrag steht die Aufforderung an die Gegenseite, sich zur Reichweite der Schiedsklausel zu erklären. Sonst gewinnt man die Feststellung und zahlt die Kosten.

Außerdem lesenswert. Markert, Das neue japanische Schiedsgesetz und neue Entwicklungen im japanischen Schiedsmarkt, SchiedsVZ 2026, 11. Cauvin/Karimi, Vorsicht bei dem Exequatur von Schiedssprüchen. Wenn die Uhr tickt, SchiedsVZ 2026, 20.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Januar 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988

schmidt-legal.com
Zivilprozess. International. Schiedsverfahren.